

Schweiz

Wenn Familie anders entsteht: Leihmutterschaft, Samen- und Eizellenspende

Karin Hochl, Rechtsanwältin – Referat Fachgruppe Erbrecht ZAV – 20. Januar 2026

Zur Person

Karin Hochl, Rechtsanwältin

Partnerin Schaub Hocht Rechtsanwälte AG, Winterthur

www.schaubhochl.ch

Spezialgebiete

- Leihmutterschaft im Ausland, Fortpflanzungsmedizin
- Anerkennung ausländischer Entscheide, Nachbeurkundung in der Schweiz
- Adoption, Stiefkindadoption, Abstammungsrecht
- Erbrechtliche Planung

Überblick

1. Weshalb entstehen immer mehr Familien mit Hilfe von Fortpflanzungsmedizin?
2. (Neue) Familienformen
3. Wichtige Etappen der Gesetzgebung im Familienrecht
4. Welche fortpflanzungsmedizinischen Verfahren sind in der Schweiz zulässig?
5. Rechtliche Elternschaft bei Samenspende und Eizellenspende
6. Rechtliche Elternschaft bei Leihmutterschaft
7. Laufende Gesetzesrevisionen
8. Absicherung bei fehlender rechtlicher Elternschaft

Weshalb entstehen immer mehr Familien mit Hilfe von Fortpflanzungsmedizin?

- Gesellschaftliche Veränderungen: Pluralismus, Technologisierung, Globalisierung
- **Neue Familienformen:** Gleichgeschlechtliche Paare und Einzelpersonen mit Kinderwunsch
- **Verschiedengeschlechtliche Paare:** in der Schweiz jedes 5. Paar von Unfruchtbarkeit betroffen (Quelle: USZ)
- **In der Schweiz:** 6'500 IVF-Behandlungen nach FMedG pro Jahr, 2'500 geborene Kinder, davon (nur) 67 mit Samenspende (Quelle: BFS, 2023)
- Viele Paare nehmen ein fortpflanzungsmedizinisches Verfahren **im Ausland** in Anspruch (Samen- und Eizellenspende, Leihmutterschaft)

Weshalb entstehen immer mehr Familien mit Hilfe von Fortpflanzungsmedizin?

Unfruchtbarkeit

Definition WHO (2025):

- Keine Schwangerschaft nach 12 Monaten regelmässigen ungeschützten Geschlechtsverkehrs
- Historisch heteronormativ → verschiedengeschlechtliche Paare

Moderne Definition:

- Unfruchtbarkeit liegt vor, wenn eine Person oder ein Paar ohne Hilfe von Dritten keine Schwangerschaft erreichen kann
- Inklusive: gleichgeschlechtliche Paare, Einzelpersonen

(Neue) Familienformen

- Traditionelle und nicht traditionelle Familien
- Patchwork- bzw. Fortsetzungsfamilien
- Durch Fortpflanzungsmedizin entstandene Familien
- Regenbogenfamilien (LGBTQ+-Familien)
- Einelternfamilien (Single Mom/Dad by choice)
- Soziale Elternschaft (z.B. Pflegeeltern)
- Co-Elternschaft
- Mehrelternfamilien
- Paare ohne Kinder, Single-Personen

Wichtige Etappen der Gesetzgebung im Familienrecht

- | | |
|------|--|
| 2001 | Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) |
| 2007 | Eingetragene Partnerschaft (PartG) |
| 2018 | Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare |
| 2022 | „Ehe für alle“: <ul style="list-style-type: none">• Öffnung Ehe für gleichgeschlechtliche Paare• Zugang zur Samenspende für verheiratete Frauenpaare• Gemeinschaftliche Adoption für gleichgeschlechtliche Paare |

Fortpflanzungsmedizin und rechtliche Elternschaft

Spaltung Elternschaft

- Genetische, biologische, soziale und rechtliche Elternschaft können auseinanderfallen

Implikationen für das Erbrecht

- Gesetzliche Erbanspruch für Nachkommen setzt ein rechtliches Kindesverhältnis voraus (BGE 150 III 160, E. 4.4).
- CH-Staatsangehörige: Eintragung im Zivilstandsregister

Zentrale Fragen:

- Besteht ab Geburt eine rechtliche Elternschaft zu den Wunscheltern?
- Falls nein: Wie und in welcher Zeit kann sie hergestellt werden?
- Vorkehrungen zur Absicherung des Kindes und nicht-rechtlichen Elternteils?

Absicherung bei fehlender rechtlicher Elternschaft des zweiten Elternteils

Vorkehrungen zur Absicherung:

Sorgerechtsverfügung

- Absicherung für den Todesfall oder Urteilsunfähigkeit des rechtlichen Elternteils
- Bezeichnung des rechtlich nicht anerkannten Elternteils als „**Vormund des Vertrauens**“ (Art. 297 Abs. 2 i.V.m. Art. 327c Abs. 2 i.V.m. Art. 401 ZGB)
- Bezeichnung einer Ersatzperson für den Fall Verhinderung der Hauptperson
- Obhut und Aufenthaltsbestimmungsrecht an den nicht-rechtlichen Elternteil
- Zustimmung zur Adoption (Art. 265a ZGB)

Absicherung bei fehlender rechtlicher Elternschaft des zweiten Elternteils

Vorkehrungen zur Absicherung:

Testament

- Sicherstellung der gewünschten Erbfolge
- Finanzielle Absicherung des Kindes und ggf. des nicht-rechtlichen Elternteils

Generalvollmacht

- Bevollmächtigung des nicht-rechtlichen Elternteils zur Vertretung des Kindes gegenüber Behörden und Privaten

Welche fortpflanzungsmedizinischen Verfahren sind in der Schweiz zulässig?

Rechtsgrundlage: Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG)

Zulässige Verfahren:

- In-vitro-Fertilisation (IVF): = künstliche Befruchtung ausserhalb des Körpers
- Samenspende durch Drittsponder (heterologes Verfahren)
- Zugang: nur verheiratete Paare - seit 2022 auch weibliche Ehepaare (Ehe für alle)

Verbotene Verfahren:

- Eizellenspende, Embryonenspende, Leihmutterschaft

Rechtliche Elternschaft bei Samenspende

Samenspende nach FMedG

- Zurzeit nur für verheiratete Paare zulässig
- Rechtliche Elternschaft: Ehemann oder Ehefrau der gebärenden Mutter (Art. 23 FMedG)

Samenspende im Ausland oder private Samenspende

Verschiedengeschlechtliche Paare:

- Verheiratet: Vaterschaftsvermutung Ehemann der gebärenden Mutter
- Nicht verheiratet: Kindsanerkennung trotz fehlender genetischer Elternschaft (?)

Frauenpaare:

- Keine rechtliche Elternschaft der Partnerin/Ehefrau der gebärenden Mutter
- Mutterschaftsvermutung gilt nur bei Samenspende nach FMedG (Art. 255a ZGB)
- Keine Kindsanerkennung möglich → Stiefkindadoption erforderlich

Rechtliche Elternschaft bei Eizellenspende

In der Schweiz

- Nach geltendem Recht verboten, Zulassung geplant

Eizellenspende im Ausland

- In der Schweiz jährlich > 400 Kinder geboren, Eizellenspende oft in Spanien
- Effektive Zahlen vermutlich höher (Quelle: EZS Schweiz)
- Rechtliche Mutter: gebärende Mutter (Art. 252 ZGB)

Fazit Samen- und Eizellenspende

Verschiedengeschlechtliche Paare

- Rechtliche Elternschaft i.d.R. ab Geburt zu beiden Wunscheltern, unabhängig des Verfahrens im In- oder Ausland
- Vaterschaft: Vaterschaftsvermutung des Ehemannes (Art. 255 ZGB), ev. Kindsanerkennung (Art. 160 ZGB)
- Mutterschaft: *mater semper certa est* (Art. 252 ZGB)

Gleichgeschlechtliche Paare (Frauenpaare)

- Samenspende nach FMedG: Mutterschaftsvermutung der Ehefrau (Art. 255a ZGB)
- Samenspende im Ausland oder privat:
 - zweite Mutter kein rechtlicher Elternteil ab Geburt
 - Rechtliche Elternschaft der zweiten Mutter nur durch Adoption

Leihmutterschaft

- Methode der Fortpflanzung, bei der eine Frau (Leihmutter) ein Kind für andere Personen (Wunscheltern) austrägt und nach der Geburt an diese übergibt.
- **Schweizerisches Verbot** (Art. 119 Abs. 2 lit. d BV, Art. 4 FMedG)
Begründung: Kindeswohl und Schutz der gebärenden Frau
(Botschaft FMedG 1996)
- **Realität:** Zunehmende Inanspruchnahme **im Ausland** durch kinderlose Paare und Einzelpersonen
- **Anerkennung rechtliche Elternschaft:** Strenge Praxis der Schweiz
→ komplizierte und langwierige Verfahren

Leihmutterschaft

Publiziert 15. November 2025, 05:12

TROTZ VERBOT

Zahl der von Leihmüttern ausgetragenen Kinder explodiert

Das Kind von einer anderen Frau austragen zu lassen, ist ein Tabu – und in der Schweiz verboten. Nun zeigen erstmals Zahlen: Die Nachfrage steigt dennoch stark.

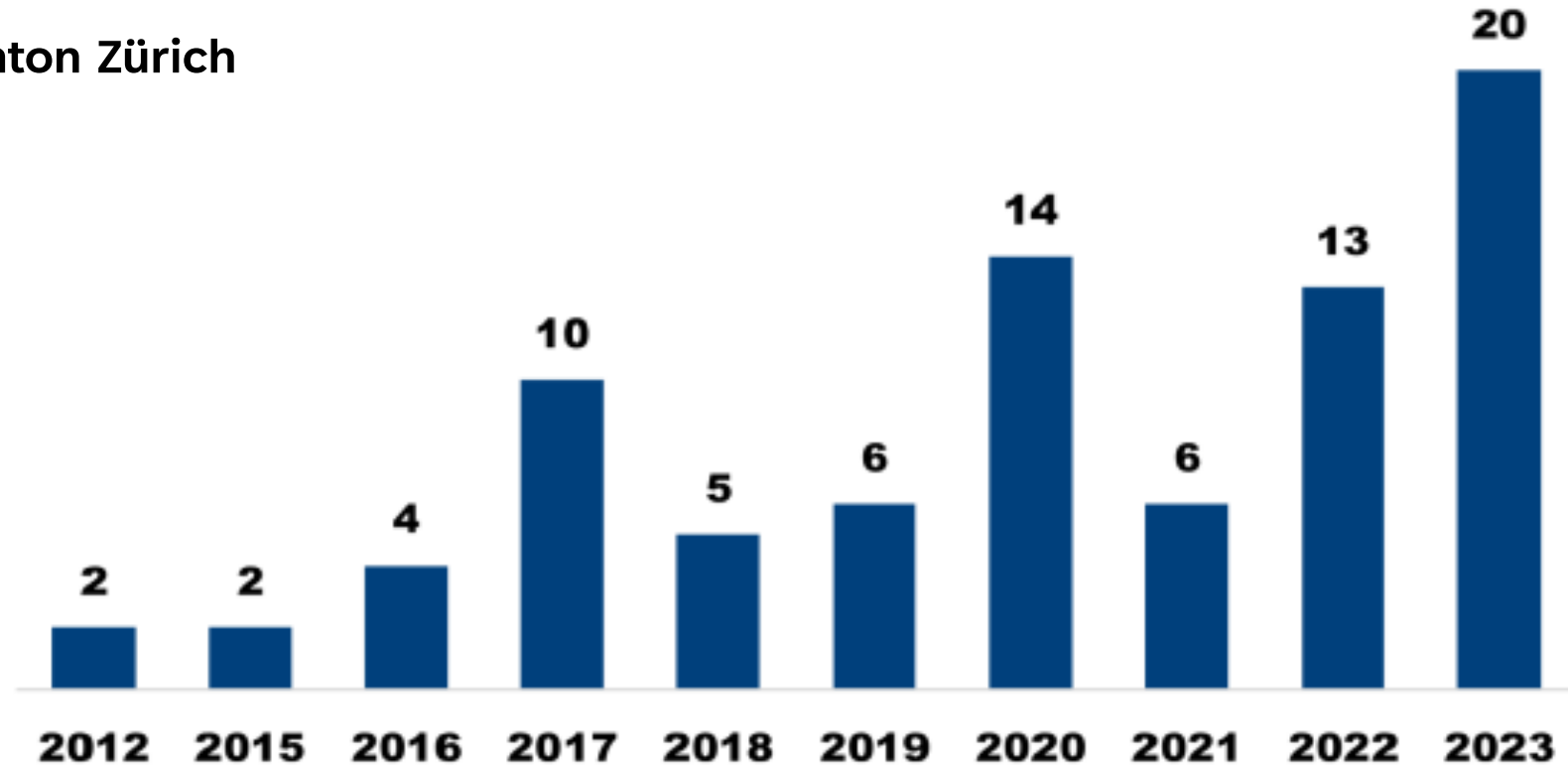


von
Noah Knüsel, Celia Nogler

Quelle: 20 Minuten – 15.11.2025

Leihmutterschaft

Anzahl Fälle im Kanton Zürich



Quelle: Jahresbericht 2023 Gemeindeamt ZH

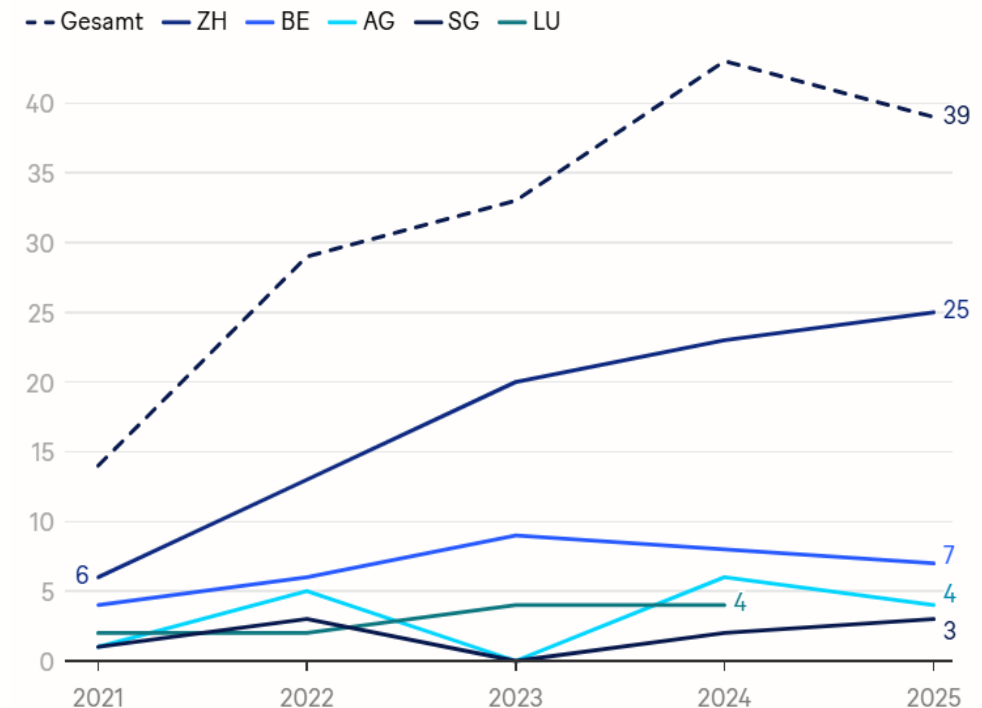
Leihmutterschaft

Von 2021 bis Oktober 2025:

Kanton Zürich
Kanton Bern
Kanton Aargau
Kanton Luzern

Quelle: 20 Minuten vom 15.11.2025
Verweis auf Kantone

Anzahl Kinder durch Leihmutterschaft



Daten von 2025 bis Ende Oktober
Grafik: 20min
Quelle: Kantone

Leihmutterschaft

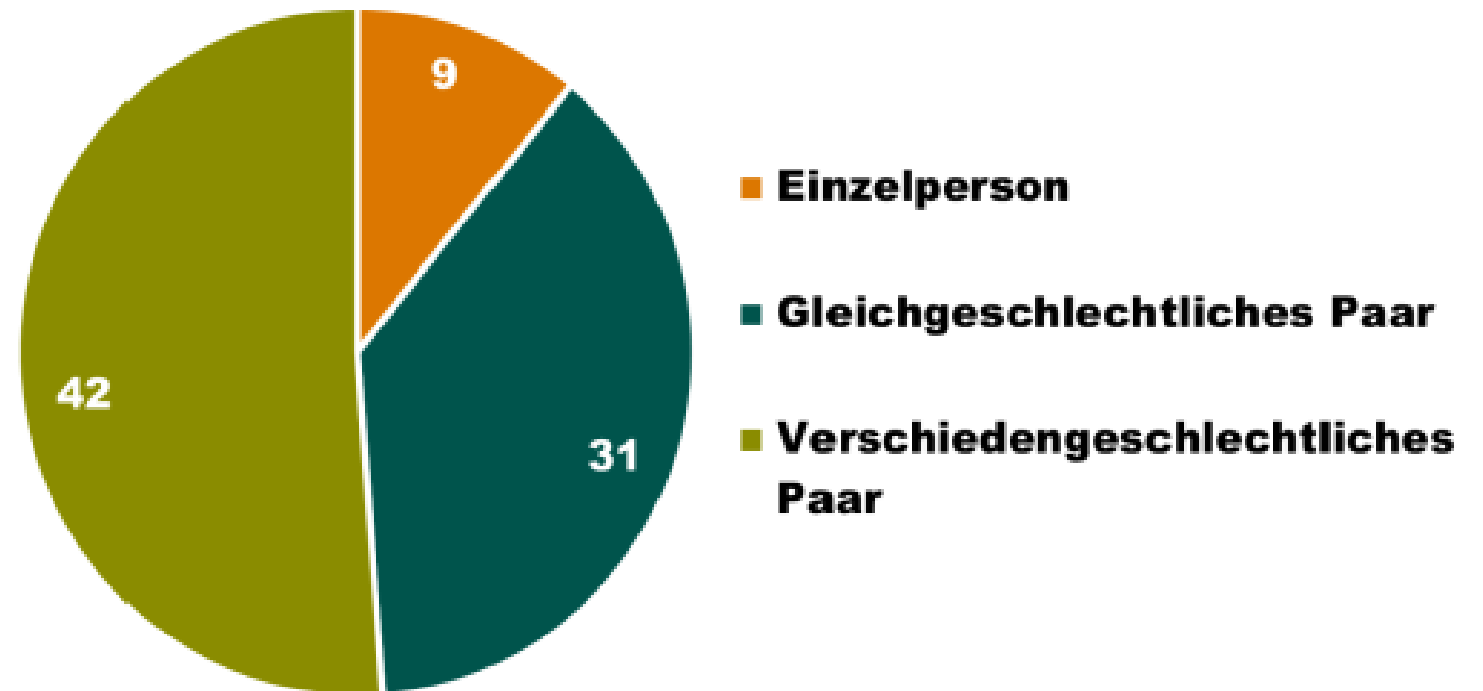
Beratungen 2011 bis 2025 Anzahl und Konstellationen

Jahr	Mann/Frau	Mann/Mann	Frau/Frau	Single-Mann	Single-Frau	Total
2011		3				3
2012		4				4
2013	3	5		1		9
2014	11	12		1		24
2015	8	7		1		16
2016	17	4		0		21
2017	19	9		0	3	31
2018	22	3		1	1	27
2019	21	8		2	1	32
2020	22	6		1	1	30
2021	25	7		3	2	37
2022	30	11		4	0	45
2023	31	13			1	45
2024	23	12	1	2	1	39
2025	21	14		5	0	40
Total	253	118	1	21	10	403

Stand 31.12.2025

Leihmutterschaft

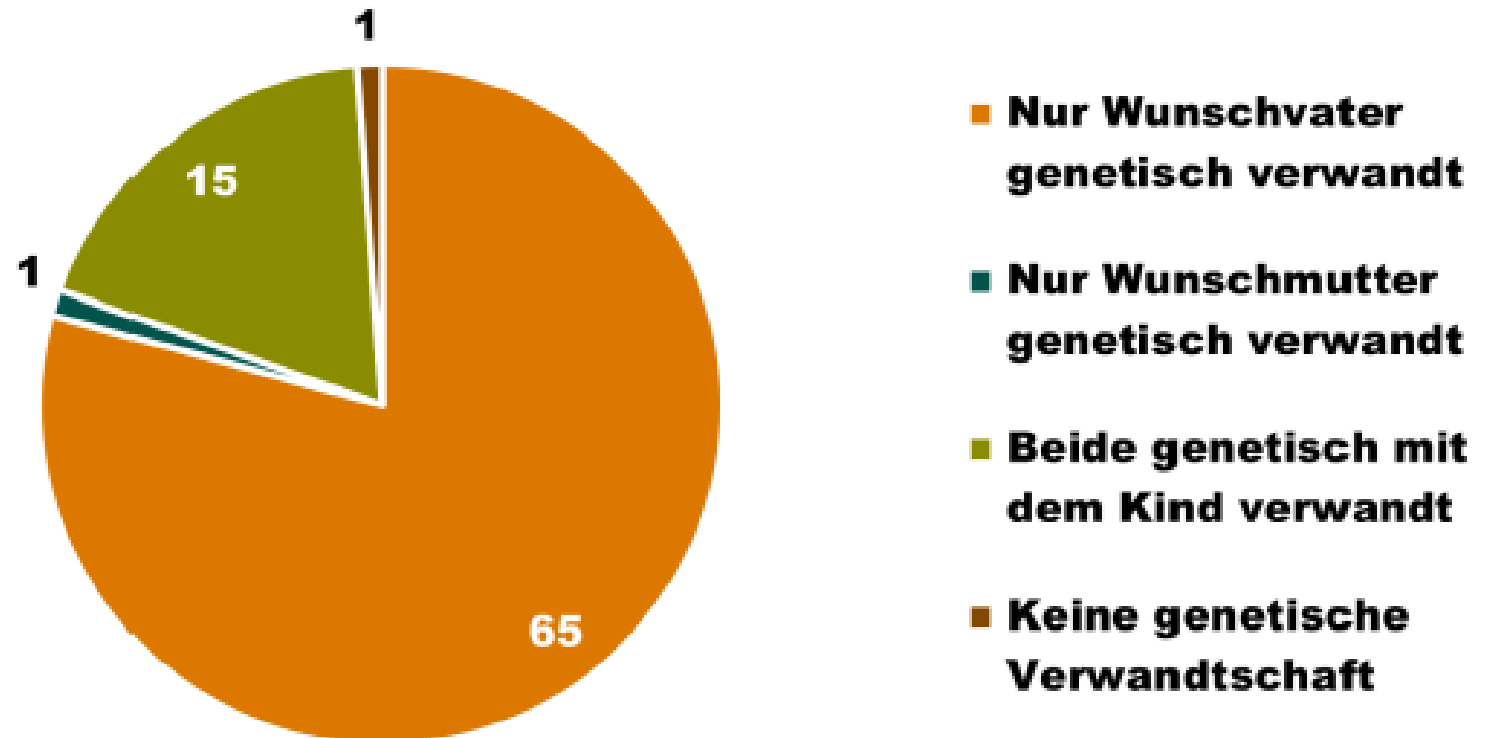
Konstellation der Wunscheltern



Quelle: Jahresbericht 2023 Gemeindeamt ZH

Leihmutterschaft

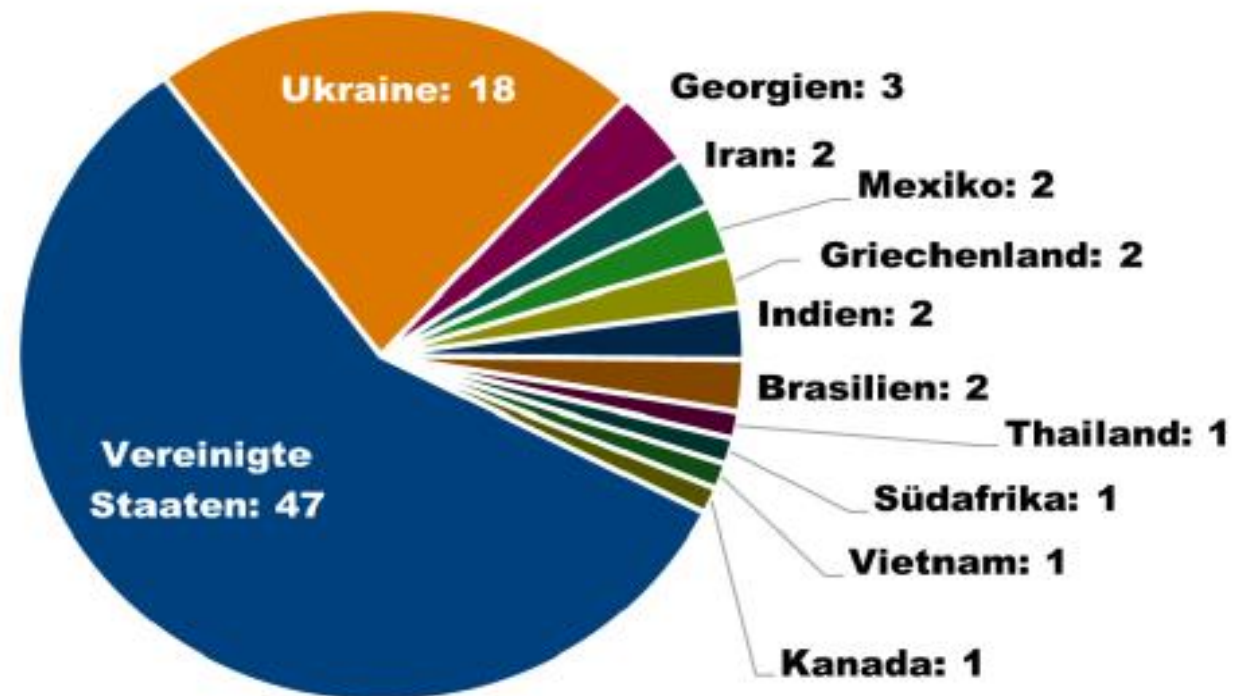
Genetische Verwandtschaft



Quelle: Jahresbericht 2023 Gemeindeamt ZH

Leihmutterschaft

Geburtsländer der Kinder



Quelle: Jahresbericht 2023 Gemeindeamt ZH

Leihmutterschaft

Bei der Planung zu beachtende Gesichtspunkte:

1. Einreise mit dem Kind in die Schweiz
2. Anerkennung als rechtliche Eltern in der Schweiz

Leihmutterschaft – Einreise in die Schweiz

Schweizer Behördenpraxis bezüglich Einreise

- **Einreisebewilligung** wird erst erteilt, wenn Kindesverhältnis im Zivilstandsregister beurkundet
- Vorher darf **kein Reisedokument oder Notpass** ausgestellt werden (Weisung EAZW, 2021)
- Beurkundungsverfahren dauern mehrere Monate, manchmal Jahre
- Risiko: lange Wartezeit im Geburtsstaat

Alternativen

- Mehrfachstaatsangehörigkeit der Wunscheltern: Kind kann einen Pass eines anderen Staates erhalten, z.B. Deutschland
- Pass des Geburtsstaates: z.B. USA (Birthright Citizenship), Kolumbien (durch Abstammung der Leihmutter)

Leihmutterschaft – Anerkennung in der Schweiz

Anerkennung rechtliche Elternschaft

Kriterien für Anerkennung Kindesverhältnis in der Schweiz:

- Vorliegen eines Gerichtsurteils aus dem Geburtsstaat oder Vorliegen nur einer Geburtsurkunde?
- Bei Vorliegen eines Urteils: Anerkennung in der Schweiz möglich?
- Genetische Verwandtschaft der Wunscheltern kann Einfluss auf die Anerkennung haben

Leihmutterschaft – Anerkennung in der Schweiz

Gerichtsurteil aus USA oder Kanada

Leitentscheid **BGE 141 III 312** von 2015 (bis heute massgebliche Praxis):

- Anerkennung des Urteils hinsichtlich genetischer Wunscheltern und Nicht-Elternschaft der Leihmutter
- Anerkennungsverweigerung bezüglich nicht-genetischer Wunscheltern (Ordre public-Verstoss, Art. 27 Abs. 1 IPRG)
- Nicht-genetische Wunscheltern müssen rechtliche Elternschaft durch Adoption herstellen
- Folge: rechtliche Einelternschaft bis zur Adoption

Leihmutterschaft – Anerkennung in der Schweiz

Gerichtsurteil aus anderen Staaten, z.B. Griechenland, Ukraine

- Bislang keine höhergerichtliche Rechtsprechung
- Zivilstandsaufsichtsbehörden verweigern Anerkennung der Urteile

Begründung:

- fehlende indirekte Zuständigkeit gemäss Art. 70 IPRG
- Ukraine, Griechenland: fehlende ius solis / Birthright Citizenship → keine Anknüpfung an die Heimatstaatsangehörigkeit des Kindes
- Anknüpfung an Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz der Leihmutter (?)
- Pendente Verfahren

Leihmutterschaft – Anerkennung in der Schweiz

Nur Geburtsurkunde / kein anerkennungsfähiges Gerichtsurteil

z.B. Ukraine, Georgien, Griechenland, Mexico

Rechtsprechung: BGE 148 III 245 und BGE 148 III 384 (Jahr 2022)

- Keine Anerkennung einer ausländischen Geburtsurkunde, welche die Wunscheltern als Eltern ausweist
- Anwendung von Schweizer Recht (Art. 68 IPRG)
- Eintragung im Zivilstandsregister: Leihmutter als rechtliche Mutter
- Anschliessend: Kindsanerkennung durch genetischen Wunschvater
 - Voraussetzung: Leihmutter ist nicht verheiratet
- Wunschmutter (auch genetische Mutter): rechtliche Elternschaft nur durch Adoption

Fazit: Leihmutterschaft – rechtliche Elternschaft

Verfassungs- und völkerrechtliche Fragen:

- Vereinbarkeit mit Anspruch auf Achtung des Privatlebens des Kindes (Art. 8 EMRK)?
- Vereinbarkeit mit Kindeswohl (Art. 3 UN-KRK)?
- Vereinbarkeit mit Diskriminierungsverbot von Mann und Frau (Art. 8 Abs. 3 BV)?
- Anerkennungspraxis, die darauf abstellt, ob ein Gerichtsurteil oder eine Geburtsurkunde vorliegt, ist unbefriedigend (Bundesrat, STN 20.08.2025, Interpellation Sidney Kamerzin, 25.3674)
- Klärung erst durch geplante Revision Abstammungsrecht?

Anstehende Gesetzesrevisionen

Revision Stiefkindadoption

- Verzicht auf das einjährige Pflegeverhältnis
- Dreijähriger gemeinsamer Haushalt nach wie vor Voraussetzung sein

Revision FMedG

- Zulassung der Eizellenspende
- Zugang auch Eizellen- und Samenspende auch für unverheiratete Paare
- Leihmutterschaft bleibt verboten

Revision Abstammungsrecht

- Ziel: modernes Abstammungsrecht, das diversen Familienformen gerecht wird, fortpflanzungsmedizinische Entwicklungen berücksichtigt und das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung stärkt.

Quellen

- Bundesgerichtsentscheid gesetzlicher Erbanspruch: BGE 150 III 160
- Bundesgerichtsentscheide Leihmutterschaft: BGE 141 III 312, BGE 141 III 328, BGE 148 III 245, BGE 148 III 384
- Bericht und Empfehlungen der Expertengruppe zum Revisionsbedarf im Abstammungsrecht vom 21.06.2021
- Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 18.3714 zum Reformbedarf im Abstammungsrecht vom 17.12.2021

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Kontakt

Karin Hochl, Rechtsanwältin
Schaub Hochl Rechtsanwälte AG
Theaterstrasse 29
Postfach
8401 Winterthur
041 52 213 35 35
hochl@schaubhochl.ch